

Bestellung zum/zur Sicherheitsbeauftragten

gemäß § 22 SGB VII und § 20 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Unternehmen: _____

Herr/Frau: _____

Funktion/Tätigkeit: _____

Betrieb / Abteilung /
Arbeitsbereich: _____

Wirksam ab: _____

Hiermit bestellen wir Sie zum/zur Sicherheitsbeauftragten für den oben bezeichneten Zuständigkeitsbereich.

Zu Ihren Aufgaben gehört es insbesondere,

- den Unternehmer bzw. die verantwortlichen Führungskräfte bei Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- auf das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Benutzung vorgeschriebener Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu achten,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen und erkannte Mängel oder Verbesserungsmöglichkeiten an die zuständigen Verantwortlichen weiterzugeben.

Mit der Bestellung werden keine Unternehmerpflichten und keine zusätzliche Weisungsbefugnis übertragen. Die Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes verbleibt beim Arbeitgeber bzw. bei den hierfür verantwortlichen Personen.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird der erforderliche betriebliche Freiraum eingeräumt. Die Teilnahme an erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin werden ermöglicht.

Sicherheitsbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Ort, Datum / Unternehmen

Sicherheitsbeauftragte/r

Hinweise zur Funktion des Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte unterstützen den Unternehmer bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Sie wirken auf ihrer Arbeitsebene kollegial und aufmerksam auf sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen hin.

Aufgaben im betrieblichen Alltag

- Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe aufmerksam beobachten und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren hinweisen,
- auf vorhandene und ordnungsgemäß benutzte Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen achten,
- erkannte Mängel und Verbesserungsvorschläge an die zuständigen Führungskräfte weitergeben,
- Kolleginnen und Kollegen für sicheres Verhalten sensibilisieren,
- im eigenen Zuständigkeitsbereich als betriebliche Ansprechperson für Fragen der Sicherheit und Gesundheit mitwirken,
- im vorgesehenen Rahmen an Betriebsbegehungen sowie an Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten mitwirken.

Was die Bestellung nicht bedeutet

- Aus der Funktion als Sicherheitsbeauftragte/r entsteht keine Weisungsbefugnis gegenüber Kolleginnen und Kollegen.
- Es werden keine Unternehmerpflichten und keine zusätzliche rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes übertragen.
- Die Funktion ersetzt weder die Verantwortung des Arbeitgebers und der Führungskräfte noch die Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt/die Betriebsärztin.

Zusammenarbeit und Qualifizierung

Der Arbeitgeber hat Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin. Soweit es aufgrund der Betriebsart und der bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren erforderlich ist, ist die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

§ 22 SGB VII – Sicherheitsbeauftragte

§ 20 DGUV Vorschrift 1 – Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Hinweis: Die gesetzlichen Schwellenwerte für die Bestellpflicht wurden 2026 geändert. Dieses Muster enthält deshalb bewusst keine feste Beschäftigtenzahl als Voraussetzung für die Bestellung. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Rechtslage.